



# Newsflash Umweltrecht

## Mai/2017

### Inhalt

<b><u>1. AARHUS COMMITTEE (ACCC): FEHLENDER RECHTSCHUTZ AUF EU-EBENE VERSTÖßT GEGEN DIE AARHUS KONVENTION.....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>2. EU KOMMISSION LEGT UMSETZUNGSVORSCHLAG ZUR AARHUS KONVENTION VOR: BREITER ZUGANG ZU GERICHTEN IM UMWELTRECHT MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3. AKTUELLES.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4. ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## 1. AARHUS COMMITTEE (ACCC): FEHLENDER RECHTSSCHUTZ AUF EU-EBENE VERSTÖßT GEGEN DIE AARHUS KONVENTION

*Im März 2017 hat der UNO-Einhaltungsausschuss der Aarhus Konvention (ACCC) eine Grundsatzentscheidung in einem Fall gegen die Europäische Union getroffen: die EU verletzt die Konvention, da sie NGOs und der Öffentlichkeit keinen Rechtsschutz auf EU Ebene gewährt. Weiters stellte das ACCC fest, dass die Aarhus-Verordnung diesen Mangel nicht ausgleicht. Nach neun Verhandlungsjahren ist dies ein spektakulärer Sieg für NGOs und Beteiligungsrechte im Umweltbereich.*

### **ACCC: EU verstößt weiterhin gegen die Aarhus Konvention**

Der Fall der Europäischen Union begleitet das ACCC bereits seit 2008, als die erste Beschwerde durch eine NGO gegen fehlenden Rechtsschutz der Union gegenüber eingebracht wurde. Damals entschied das Komitee, dass die EU weitere Maßnahmen ergreifen muss, um Rechtsschutz für NGOs sicher zu stellen. In der nun ergangenen Entscheidung untersuchte das ACCC, ob die Einführung des Art 263 Abs 4 AEUV zu der erwünschten Veränderung und Vereinfachung des Zugangs zu Gerichten für NGOs führte. Da jedoch die strengen Zulassungsvoraussetzungen der EU durch den EuGH weiterhin sehr restriktiv gehandhabt wurden, entschied nun das ACCC, dass weiterhin ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs 3,4 der Aarhus Konvention vorliegt und fordert die EU zum Handeln auf.

Ferner stellte das ACCC fest, dass die europäischen Aarhus Verordnungen in vielerlei Hinsicht unzureichend sind und demzufolge keine alternative Maßnahme darstellen. Darüber hinaus klärte das Komitee, dass die Konvention die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen fordert, der Ausschluss bestimmter solcher Entscheidungen durch die EU-Verordnung ist daher im Widerspruch mit der Konvention. Weil im vorliegenden Fall keine konkreten Beispiele genannt wurden, sah jedoch das ACCC davon ab, eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu fällen. Genau so ein konkreter Fall liegt jedoch nun vor: ÖKOBÜRO und GLOBAL 2000 fordern beim ACCC ein Beschwerderecht gegen die Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission für das britische Atomkraftwerk Hinkley Point (gemäß Art. 9, Abs .3 und 4) ein. Die mündliche Verhandlung in diesem Fall findet voraussichtlich im Juni oder Dezember statt. Somit bietet dieser Fall dem ACCC die Möglichkeit, seine Beurteilung der EU entsprechend zu ergänzen.

### **Hintergrund**

Bereits 2011 empfahl das ACCC im gegenständlichen Fall ACCC/C/2008/32, dass die EU die nötigen Maßnahmen ergreifen sollte, um das Problem des fehlenden Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten anzugehen. Es wies insbesondere darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben des Art 9 Abs 3 der Konvention vorliegen würde, solange der EuGH bei seiner engen Auslegung der Kriterien für Parteistellung („Plaumann Formel“) bleibt: NGOs und Individuen hätten demzufolge keine Möglichkeit, Handlungen und Unterlassungen der EU-Institutionen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, anzufechten. Dies würde weiters gegen Art 9 Abs 4 der Aarhus Konvention, der „einen angemessen und effektiven Rechtsschutz“ fordert, verstoßen. Allerdings bemerkte das ACCC, dass der neugeschaffene Art 263 Abs 4 des AEUV potentiell ausreichenden Zugang bieten könne. Angesichts anhängiger Fällen vor dem EuGH lehnte das ACCC seinerzeit eine Bewertung dazu, ob die Verwaltungsüberprüfungsverfahren der Aarhus Verordnung diesen Mangel beseitigt, ab.

### **Weitere Entwicklungen**

Die Feststellungen und Empfehlungen des ACCC werden an die Tagung der Vertragsparteien der Aarhus Konvention (MOP) weitergeleitet, die im September 2017 stattfindet. Mit Bestätigung durch die MOP werden die Feststellungen rechtsverbindlich, d.h., die EU hat klare und zielführende Maßnahmen zur Umsetzung der Art 9 Abs 3 und 4 zu ergreifen. Eine Novellierung der Aarhus Verordnung scheint jedenfalls sinnvoll; die Konvention lässt aber grundsätzlich offen, wie genau die Vertragsparteien die Feststellungen umsetzen. In jedem Fall sollte diese Entscheidung als eine Gelegenheit zur Behebung langjähriger Mängel begriffen werden. Denn schließlich geht es nicht allein um die Beseitigung eines Demokratiedefizits in der EU, sondern auch um deren Verpflichtungen der anderen Vertragsparteien und den EU Mitgliedsstaaten gegenüber.

### **Weitere Informationen:**

[Findings and Recommendations in ACCC/C/2008/32 \(EU\), Part II \(Englisch\)](#)

[Findings and Recommendations in ACCC/C/2008/32 \(EU\), Part I \(Englisch\)](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

[Aarhus Beschwerde von ÖKOBÜRO und GLOBAL 2000 im Fall ACCC/C/2015/128 \(EU\) \(Englisch\)](#)

## 2. EU KOMMISSION LEGT UMSETZUNGSVORSCHLAG ZUR AARHUS KONVENTION VOR: BREITER ZUGANG ZU GERICHTEN IM UMWELTRECHT MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN

*Am 28. April 2017 hat die Kommission ihren lang erwarteten Leitfaden über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten veröffentlicht. Dabei stellt die Kommission klar, dass der Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen auszubauen ist. Dieser muss jedenfalls NGOs erlauben, gegen Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen im Umweltrecht ein Rechtsmittel zu ergreifen. Somit liefert der Leitfaden dringend erforderliche Sicherheit über den Umfang von Artikel 9 Abs 3 aus Sicht der EU. Zudem ist klar: Der Leitfaden ist ein klarer Aufruf zum Handeln. Wird dieser ignoriert, sind gravierende Folgen wie Vertragsverletzungsstrafen sicherlich nicht mehr zu vermeiden. Gerade Österreich muss hier reagieren.*

### **EU Kommission legt endlich ihren Leitfaden vor**

Dass bestimmte Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) ihren Verpflichtungen zur Umsetzung des Zugangs zu Gerichten für die betroffene Öffentlichkeit nicht nachgekommen sind, ist seit mehreren Jahren bekannt. Ein Argument für das Zuwarten (seit 2005!) war, dass die entsprechende EU-Richtlinie, anders als etwa bei Umweltinformationen, fehlen würde. Da diese im Fall der „Dritten Säule“ der Aarhus Konvention, also dem Zugang zu Gerichten, am Widerstand der Mitgliedsstaaten scheiterte, legt die Europäische Kommission nun einen Leitfaden vor, in dem sie die Auslegung des Zugangs zu Gerichten aus Sicht des Unionsrechts erklärt und die Rechtsprechung des EuGH zusammenfasst. Der neue Leitfaden soll klären, wie genau die Mitgliedstaaten diesen Pflichten nun nachzukommen haben. Er stützt sich sowohl auf Bestimmungen des Umweltsekundärrechts, des Primärrechts, als auch auf die Konvention selbst, insbesondere darauf, wie diese Vorschriften vom EuGH ausgelegt wurden. Der Leitfaden geht aber auch über die Rechtsprechung des EuGH hinaus, indem er sorgfältige Schlüsse und Folgen aus dessen Judikatur zieht.

### **Erste Baustellen: Wasser, Naturschutz, Abfall, Luft**

Dass ein umfassendes Beschwerderecht (vor allem für Umwelt-NGOs) geschaffen werden muss, ist dem Leitfaden klar zu entnehmen. Ausdrücklich genannt werden immer wieder die Bereiche Naturschutz, Wasser und Abfall, in denen die Öffentlichkeit besonders dazu beitragen kann, dass das Umweltrecht in der EU korrekt angewendet wird. Demzufolge ist gerade hier ohne Verzögerungen der Zugang zu Gericht einzuräumen. Darüber hinaus spricht der Leitfaden außerdem ein Recht auf Beteiligung schon im Verfahren zu: dass ein solches (und entsprechende Berufungsrechte) bereits bei naturschutzrechtliche Verfahren zustehen, nimmt der Leitfaden aufgrund der „Slowakischer Braunbär 2“ Entscheidung (C-243/15 *Lesoochránárske zoskupenie VLL*) als gegeben an. Die Kommission macht darüber hinaus auch deutlich, dass dieselbe Begründung auch in den Bereichen Wasser und Abfall Anwendung finden soll.

Direkt bezogen auf Mitgliedstaaten (wie Österreich), in denen eine strikte Auslegung der Schutznormtheorie NGOs Zugang zu Gerichten außerhalb von UVP und IPCC Verfahren verwehrt, erklärt der Leitfaden, dass NGOs dieser Zugang nun gewährleistet werden muss, um allgemeine Umweltinteressen (wie etwa Luft und Biodiversität) schützen zu können.

### **Aufruf zum Handeln**

Der Leitfaden der Kommission ist als klarer Aufruf zum Handeln zu verstehen. Dies insbesondere, weil nach der Vorlage Beratungen mit denjenigen Mitgliedstaaten, die bisher ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, gleich geführt werden müssen. Diese werden im Rahmen einer

Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts stattfinden. Bereits im Februar empfahl die Kommission in einem Bericht im Rahmen genau dieser Überprüfung, dass Österreich die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von NGOs aus dem Umweltbereich zu ergreifen hat. Auch ist aufgrund der Nicht-Umsetzung des Zugangs zu Gerichten nach wie vor ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bei der Kommission anhängig.

Gerade für Österreich ist daher in Sachen Aarhus-Umsetzung Feuer am Dach, droht doch neben der Weiterführung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens auch eine neuerliche Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz gegen Österreich im September dieses Jahres. Damit verbunden sein könnte auch eine offizielle, völkerrechtliche Rüge. Dass starke Konsequenzen drohen, zeigt auch ein Blick aufs Nachbarland Deutschland, wo ExpertInnen im Umweltministerium ausgerechnet haben, dass Deutschland im Falle der Nicht-Umsetzung ein „Pauschalbetrag“ von mindestens 11,7 Millionen Euro und dazu ein „Zwangsgeld“ zwischen 14.000 und 848.000 Euro täglich zu entrichten hätte. Der Vorwurf gegen Deutschland ist beinahe gleichlautend mit dem gegen Österreich. Für die Umsetzung ist es also höchste Zeit.

**Weitere Informationen:**

[Leitfaden über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#)

[Überprüfung der Umsetzung der EU - Umweltpolitik Länderbericht - ÖSTERREICH](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

### 3. AKTUELLES

Der VwGH gab im Fall Speicherkraftwerk Koralm den NGOs Recht und wies die Revision der Projektwerbenden und des Landes Steiermark ab. Damit ist das beinahe 1.000 MW starke Kraftwerk UVP-pflichtig. [Link](#)

Das Pumpspeicherkraftwerk Koralm hat auch bereits die Unterlagen zur UVP aufgelegt. [Link](#)

Der VwGH bestätigte ein Erkenntnis des BVwG von diesem Jahr und stellte fest, dass die Anerkennungsbescheide von Umweltorganisationen gem § 19 Abs 7 UVP-G keine Umweltinformationen darstellen und daher nicht herauszugeben sind. [Link](#)

Der EuGH urteilte am 5.April, dass Bulgarien aufgrund seiner Feinstaub Situation gegen seine Verpflichtungen aus der Luftqualität-Richtlinie verstößt. Mit diesem Urteil sendet der Gerichtshof ein starkes Signal an andere Länder, die die Richtlinie bislang nicht einhalten, wie beispielsweise Österreich. [Link](#)

In Neuseeland wurde erstmals ein Fluss zu einer juristischen Person ernannt. Durch zwei TreuhänderInnen vertreten kann der Fluss somit in Verfahren seine Interessen wahrnehmen. [Link](#)

Ebenfalls in Neuseeland steht die geplante Privatisierung und Abfüllung von Gewässern für Trinkwasserexport unter schwerer Kritik. Betroffen sind 800 Millionen Liter Wasser aus UNESCO geschützten Gebieten. [Link](#)

Das Espoo Compliance Committee der UNECE bat Großbritannien um einen Stopp der Ausbaurbeiten zum umstrittenen Atomkraftwerk Hinkley Point C um zu bestimmen, wie die grenzüberschreitende Beteiligung auszugestalten sei. Gerade Österreich hatte diesbezüglich starken Druck gemacht. [Link](#)

Der Tagungsband zur Veranstaltung „15 Jahre Aarhus Konvention“ von ÖKOBÜRO, der Arbeiterkammer Wien und der Wiener Umwelthanwaltschaft ist nun auch in gedruckter Version erschienen und kann kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden. [Link](#)

#### 4. ENGLISH SUMMARY

##### **ACCC finds the missing access to justice on the EU level in non-compliance with the Aarhus Convention**

In March the Aarhus Convention Compliance Committee finalized its findings in a landmark case against the EU in ACCC/C/2008/32, Part II: By failing to provide NGOs and other members of the public with access to justice at the EU level, the EU violates Article 9, paras. 3 and 4 of the Convention. The ACCC also found that the Aarhus Regulation fails to compensate for this lack of access. This spectacular win for environmental democracy is nine years in the making.

The ACCC's findings will be forwarded to the Meeting of the Parties, taking place in September 2017, for its endorsement. With this the findings become legally binding and the EU must take clear and determined steps to provide access to justice. This should be welcomed as an opportunity to address long-standing deficits in the EU legal framework. In the end, not only the elimination of a major democratic deficit in the EU is at stake, but the EU's obligations to the international community as well.

##### **Clear Call to Action from the Commission: Wide Access to Justice in environmental areas must be granted, otherwise...**

The Commission just released its long-awaited Guidelines on Access to Justice. These make quite clear the Commission's stand on many questions concerning the rights of the public to access to justice in environmental matters. Although the Guidelines do not cover all aspects in this area of law, and a directive would have been a better alternative, they provide much needed legal certainty. They make quite clear what the Commission expects of its Member States. Countries, especially those which – like Austria – follow a strict interpretation of the infringement of rights doctrine, must now take measures to grant access to justice, particularly in the areas of nature protection, water, and waste. The writing is on the wall: further inaction is not only a huge embarrassment for Austria state governed by rule of law, it will lead to serious and costly consequences as well.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:**



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH